

daß die Abgeordneten D. v. Mayer und v. Gablenz sich für heute wegen Unwohlseins haben entschuldigen lassen. Aus einem gleichen Grunde bittet der Abgeordnete Oberländer für die heutige Sitzung um Entschuldigung. — Wir gehen nun zum ersten Gegenstande unserer Tagesordnung über, zum Vortrage des Berichts der zweiten Deputation, die Gründung des Emeritirungsfonds für Geistliche betreffend.

Referent Abg. v. Thielau: Ich wollte mir zuvörderst die Frage erlauben, ob der Herr Präsident den gegenwärtigen Herrn Staatsminister fragen wolle: ob er von der Vorlesung der Beilage des Allerhöchsten Decrets abzusehen gemeint sei.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich bin damit einverstanden, daß die Beilagen nicht verlesen werden.

Referent Abg. v. Thielau: Das Allerhöchste Decret lautet folgendermaßen:

In Folge der am vorigen Landtage bei Verhandlung der Hofmann'schen Petition vom Regierungscommissar abgegebenen Erklärung hat sich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts mit Erörterung der Frage beschäftigt:

ob und aus welchen Gründen es angemessen erscheine, die Ruhegehälter emeritirter Geistlichen, welche dermalen in der Regel lediglich vom Amtsnachfolger aus dem Einkommen der Stelle zu gewähren sind, aus einem öffentlichen Fonds zu übertragen, so wie, welche Einnahmequellen einem solchen etwa zugewiesen werden könnten.

Die Ergebnisse dieser Erwägung sind in dem unter \odot anliegenden Aufsatze enthalten.

Se. Königl. Majestät erachten hierauf eine Abänderung der jetzigen, mit unverkennbaren Nachtheilen für die so wichtige geistliche Amtspflege verknüpften Einrichtung allerdings für angemessen, versehen Sie auch der Billigung dieser Ansicht Seiten der getreuen Stände um so zuversichtlicher, als dieselben bereits an zwei vorhergegangenen Landtagen aus gleichen, im öffentlichen Interesse sogar minder dringenden Gründen der Fürsorge für die Nachgelassenen der Geistlichen und Schullehrer theilnehmende Beachtung gewidmet haben.

Gleichwohl nehmen Allerhöchst dieselben Anstand, der vollständigen Ausführung des in der Anfuße zuerst entwickelten Planes, so wünschenswerth solche auch im Interesse des Zweckes sein würde, Allerhöchst Ihren Beifall zu schenken. Insbesondere scheint die unter 2 gedachte Beziehung der Kirchenärararien, welche auch durch die unter 3 erwähnte Einnahmequelle wiederum betroffen werden würden, zu dem fraglichen Zwecke weder im Grundsätze, noch im Interesse der Gemeinden unbedenklich. Eben so tritt der Erhebung von Beiträgen der Geistlichen zu dem Emeritirungsfonds, so gerechtfertigt diese an sich sein würde, die Rücksicht entgegen, daß solche bereits zu der Predigerwitwen- und Waisencasse durchschnittlich mehr beizusteuern haben, als die Staatsdiener zu dem Pensionsfonds, und die ausschließliche Beziehung besser besoldeter Geistlicher, deren Beiträge zur Wittwencasse allerdings verhältnißmäßig geringer sind, theils eine Ungleichheit herbeiführen, theils in so fern unbillig sein würde, als gerade deren Nachgelassene bei weitem

niedrigere Pensionen, als die der Staatsdiener, aus gedachtem Fonds zu beziehen haben.

Dagegen finden Se. Königl. Majestät zu erwähntem Zwecke sowohl die Verwendung des Ueberschusses der Gesangbuchcasse angemessen, als auch hinsichtlich eines Theils des Klengel'schen Stiftungsfonds die §. 60 der Verfassungsurkunde diesfalls vorbehaltene anderweite Bestimmung in der beantragten Maße für zulässig, und haben überdies die Aufnahme eines Postulats von jährlich 2000 Thlr. — in das Budget des Cultusministeriums zu Verstärkung obiger Mittel genehmigt.

Wird auch hierdurch der Zweck nur theilweise erreicht werden können, so steht doch eine merkliche Vermehrung des Emeritirungsfonds durch die künftig verfügbar werdenden Ueberschüsse der Augusteischen Cassen in Aussicht, es scheint daher bei vorbemerkten Zuflüssen vor der Hand um so mehr bewenden zu können, als sich das Bedürfniß einerseits zur Zeit ohnehin noch nicht einmal genau übersehen läßt, andererseits auch, da nöthig, die Bewilligung fernerweiter Mittel zu dessen Deckung nicht ausgeschlossen ist.

Se. Königl. Majestät sehen daher hierüber allenthalben der Erklärung der getreuen Stände entgegen, denen Allerhöchst Sie im Uebrigen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.

(LS)

Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

Die von der hohen Staatsregierung zu diesem Decrete gegebene Beilage sub \odot lautet folgendermaßen:

Der vorigen Ständeversammlung überreichte der Superintendent D. Großmann eine Petition des emeritirten Pfarrers Hofmann zu Großmilkau, worin derselbe beantragte:

daß den emeritirten Predigern ihre Provisionen, nach Verhältniß der mehr oder minder dotirten Pfarrstellen, ganz oder zum Theil aus Staatscassen gewährt werden möchten.

Beide Kammern beriethen nach vorgängiger Berichtserstattung über diese Petition und beschloßen, selbige auf sich beruhen zu lassen, hauptsächlich um deswillen, weil Seiten der Staatsregierung sowohl in den Deputationen, als in den Kammern selbst (Beilage zur zweiten Abtheilung, zweite Sammlung, S. 7. Landtagsmittheilungen der ersten Kammer S. 1061 — 1063, Landtagsmittheilungen der zweiten Kammer S. 1910 — 1912) die Erklärung gegeben wurde, daß sie, sobald und so weit solches ohne zu große Belastung der Staatscasse thunlich sei, für Abhülfe des angeregten Gebrechens Sorge tragen werde.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat sich seitdem mit der nähern Erörterung dieses Gegenstandes, so wie der zu dessen Erledigung erforderlichen Mittel beschäftigt, und es ist deshalb Folgendes zu bemerken.

Nach den Landesgesetzen soll den emeritirten evangelischen Geistlichen eine Pension von den Einkünften der Stelle gegeben werden, welche die Hälfte der letztern nicht übersteigen darf,